



Das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Anhörungsbehörde hat den Magistrat der Stadt Idstein gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen-Naurod hat mit Schreiben vom 8. Juni 2017 die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 Abs.1, § 10 und § 14 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Fortführung der Grundwasserentnahme aus den vier Brunnen in den Gemarkungen Niedernhausen, Oberseelbach und Oberjosbach, zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebiets des Wasserbeschaffungsverbands in einer Gesamtmenge von bis zu maximal **1,5 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr** beantragt.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen einen Monat lang, in der Zeit von **Dienstag, den 26. September 2017 bis einschl. Mittwoch, den 25. Oktober 2017**

**im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2, Bürgerbüro**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie

Freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus und werden innerhalb dieses Zeitraums auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden oder beim Magistrat der Stadt Idstein, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden anschließend mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem vom Regierungspräsidium Darmstadt bestimmten Termin erörtert. Dieser Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, vom Regierungspräsidium Darmstadt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 HVwVfG) über den Termin benachrichtigt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen,

dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

dass a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wiesbaden, den 05. September 2017

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

-Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden-  
**IV/Wi 41.1-79e04-439011.001-004**

Idstein, den 08. September 2017

Der Magistrat  
der Stadt Idstein  
Im Auftrag

Axel Wilz  
Amtsleiter